



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

14 K 7035/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes vertreten durch die Eltern

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5301364-150,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Hauptsacheverfahren)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Müllmann
als Einzelrichterin
der 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 27. Januar 2009

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 01.10.2008 verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG besteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens zu je 1/2 Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Die Eltern der 2003 in geborenen Klägerin sind albanische Volkszugehörige moslemischen Glaubens und stammen aus dem Kosovo. Ihre Asylanträge sind erfolglos geblieben. Sie halten sich derzeit aufgrund einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Am 25.01.2006 teilte die Ausländerbehörde dem Bundesamt die Geburt der Klägerin mit. Das Bundesamt sah daraufhin den Asylantrag gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG als gestellt an.

Die Ausländerbehörde reichte ein Gutachten der Universitätsklinik vom 20.11.2003 ein, wonach die Klägerin an einem Herzfehler (Loch in der Herzscheidewand) leide. Nach einer (undatierten) ärztlichen Bescheinigung der Ärztin für Kinderheilkunde Frau (zur Vorlage bei der Ausländerbehörde) leide die Klägerin ebenfalls unter Asthma bronchiale und rezidivierenden, obstruktiven Bronchitiden. Sie müsse täglich mit corticoidhaltigen Medikamenten inhalieren, da sonst die Gefahr von Atemnot bestehe. Das Gesundheitsamt der Stadt stellte in Schreiben vom 22.12.2004, 15.12.2006 und 02.10.2007 fest, dass die Klägerin aus ärztlicher Sicht nicht reisefähig sei. In seinem Schreiben vom 02.10.2007 führte das Gesundheitsamt aus, die Klägerin leide unter einem Asthma bronchiale mit rezidivierenden Bronchitiden, die eine tägliche Inhalation mit Kortison erforderlich machten. Sie müsse dreimal am Tag mit zwei unterschiedlichen Sprays inhalieren. Das Krankheitsbild des Asthma bronchiale bringe es mit sich, dass grundsätzlich ein lebensbedrohlicher Zustand eintreten könne, bei Kindern insbesondere im Zusammenhang mit Infekten, die Kinder in diesem Alter zahlreich durchmachten sowie durch ungünstige Witterungseinflüsse. Die Klägerin sei auf regelmäßige Medikation sowie wegen der jederzeit möglichen schnellen und dramatischen Verschlechterung ihres Gesundheits-

zustandes auf kurze Wege zu Kinderzentren mit adäquater kinderärztlicher Versorgung angewiesen.

Mit Bescheid vom 01.10.2008 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen und Abschiebungsverbote § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen. Außerdem forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist kündigte das Bundesamt die Abschiebung in die Republik Kosovo oder nach Serbien bzw. in den Staat an, in den die Klägerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Der Bescheid wurde der Klägerin am 06.10.2008 zugestellt.

Die Klägerin hat am 12.10.2008 Klage erhoben und gleichzeitig Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Mit Beschluss vom 20.10.2008 (14 L 1646/08.A) hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 01.10.2008 angeordnet, soweit darin die Abschiebung in den Kosovo oder nach Serbien angedroht wird.

Zur Begründung ihrer Klage wiederholt die Klägerin im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen und legt ergänzend eine weitere ärztliche Bescheinigung der Frau vom 16.12.2008 vor, wonach die Klägerin weiterhin an Asthma bronchiale mit Verdacht auf Allergien leide, wobei sich der Verdacht auf Allergien zunächst nicht bestätigt habe. Sie müsse weiterhin täglich inhalieren und sei dabei auf zwei Medikamente eingestellt. Im letzten Jahr habe kein akuter Asthmaanfall behandelt werden müssen. Aufgrund der regelmäßigen Inhalation der Medikamente sei keine Verschlechterung des Krankheitsbildes eingetreten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.12.2008 zu verpflichten, sie - die Klägerin - als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat sich bereits in der Klageerwiderung vom 17.10.2008 mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklärt. Der Prozessbevollmächtigte der Klä-

gerin ist mit Verfügung des Gerichts vom 22.01.2009 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden. Er hat sich am 26.01.2009 telefonisch mit einer solchen Entscheidung einverstanden erklärt.

Mit Beschluss der Kammer vom 26.01.2009 ist das Verfahren der Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie auf die Auskünfte und sonstigen Erkenntnisse ergänzend Bezug genommen, auf die die Klägerin hingewiesen worden ist.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht kann nach § 84 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten gehört worden sind.

Die Klage ist zulässig und hinsichtlich des Hauptantrages unbegründet, hinsichtlich des Hilfsantrages jedoch begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 01.12.2008 ist hinsichtlich der Ablehnung des Asylantrages und des Antrags auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Aufgrund des § 14 a Abs. 2 AsylVfG wird der Asylantrag für ledige, unter 16 Jahre alte Kinder des Ausländers fingiert, wenn sie nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet einreisen oder hier geboren werden und ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss des Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhält. Einreise oder Geburt des Kindes sind dem Bundesamt unverzüglich von dessen Vertreter und von der Ausländerbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige - hier am 23.12.2005 - gilt der Antrag für das entsprechende Kind als gestellt.

Die Voraussetzungen, nach dieser Bestimmung zu verfahren, waren hier gegeben. Die Klägerin ist im Jahre 2003 in der Bundesrepublik Deutschland und damit zu einem Zeitpunkt geboren, zu dem ihre Eltern Asyl beantragt hatten. Sie halten sich nach Abschluss ihrer Verfahren hier weiter aufgrund einer Duldung auf.

Die in der Rechtsprechung zeitweise kontrovers diskutierte Frage, ob § 14 a AufenthG auch auf Kinder anzuwenden ist, die vor Inkrafttreten dieser Norm geboren wurden,

vgl. ablehnend: VG Göttingen, B. v. 17.03.2005 - 3 B 272/05; VG Düsseldorf, B. v. 13.07.2005 - 15 L 1308/05.A; v. 26.07.2005 - 15 L 1422/05 A; U. v. 20.09.2005 - 15 K 2993/05.A; B. v. 14.07.2005 - 24 L 1241/05.A; OVG NRW, B. v. 13.06.2005 - 18 B 901/05; zustimmend VG Minden, U. v. 28.09.2005 - 11 K 1146/05.A; VG Düsseldorf, U. v. 24.10.2005 - 14 K 3358/05.A

ist durch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.11.2006 (1 C 5.06, 1 C 8.06, 1 C 10.06 und 1 C 20.06) dahingehend geklärt, dass die Norm auch auf Altfälle Anwendung findet.

In der Sache ist der angefochtene Bescheid insofern nicht zu beanstanden. Die darin ausführlich dargestellten Gründe sind sowohl hinsichtlich der Ablehnung der Asylanerkenntnis als auch hinsichtlich der Ablehnung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zutreffend. Ihnen folgt das Gericht uneingeschränkt, zumal sich die Klägerin in diesem Verfahren zu diesen Punkten nicht geäußert hat.

Die Klage ist jedoch mit ihrem Hilfsantrag begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotens hinsichtlich Kosovo bzw. Serbien gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Die Ablehnung der Feststellung durch den streitgegenständlichen Bescheid verletzt sie in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO.

im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotens gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Es bestünde bei einer Abschiebung in den Herkunftsstaat zur Überzeugung des Gerichts landesweit eine beachtlich wahrscheinliche, individuell bestimmte und erhebliche Gefahr für Leib und Leben wegen der zu befürchtenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

Vgl. zum Gefahrenbegriff des § 53 AuslG: BVerwG, Beschluss vom 18.07.2001 - 1 B 71/01 - Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 46; Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, DVBl. 1996, S. 203ff (205).

Diese ist auch konkret, da zu befürchten ist, dass sie alsbald nach der Rückkehr eintreten wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 - 9 C 2.99 -.

Zu den zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gehört auch die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des ausreisepflichtigen Ausländers in seinen Heimatstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind oder die notwendige Behandlung tatsächlich, z.B. aus finanziellen oder sonstigen Gründen, nicht erlangbar ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, DVBl 2003, S. 463 zu § 53 Abs. 6 AuslG -; OVG NW, Beschluss vom 20.10.2000 - 18 B 1520/00 -.

Eine solche Erkrankung besteht bei der Klägerin nach Auffassung des Gerichts, denn die Klägerin ist an mittelschwerem oder sogar schwerem kindlichen Asthma erkrankt, wie sich

aus den fachärztlichen Nachweisen sowie den Untersuchungsergebnissen des Gesundheitsamtes Essen ergibt. Die Klägerin ist danach auf die tägliche Inhalation von zwei unterschiedlichen kortisonhaltigen Medikamenten angewiesen, damit eine jederzeit mögliche und insbesondere aufgrund ihres geringen Alters schnelle und dramatische Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes vermieden wird.

Dieses Krankheitsbild ist nach der aktuellen Auskunfts- und Erkenntnislage derzeit im Kosovo zur Abwendung einer wesentlich oder gar lebensbedrohlichen Gefahr nicht hinreichend behandelbar.

Vgl. Auskünfte des Deutschen Verbindungsbüros vom 07.06.2004; Auskunft Nr. 2427 des Online-Lo-seblattwerks des Bundesamtes vom Juni 2004, S. 36, wonach nur ein leichtes, nicht hingegen ein mittelschweres oder schweres kindliches Asthma bronchiale im Kosovo behandelbar ist; Mitteilung der UNMIK vom 16.6.2005 an das Deutsche Verbindungsbüro in Pristina, wonach mittelschweres Asthma „kaum“ behandelbar ist und eine Rückführung Betroffener abgelehnt wird; weiterhin Urteil der 27. Kammer des Hauses vom 13.9.2005 - 27 K 696/04.A -.

Die Gesundheitsgefahren sind auch als hinreichend konkret im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzusehen, denn die Klägerin bedarf einer ständigen (fach)ärztlichen Behandlung und muss nach den vorliegenden Stellungnahmen der behandelnden Ärztin und des Gesundheitsamtes der Stadt jederzeit mit anfallsbedingten Notfällen rechnen, die jeweils lebensbedrohlich sein können. Insoweit erscheint es nicht zumutbar, die Klägerin den weiteren, unter Umständen lebensbedrohlichen Risiken dadurch auszusetzen, dass man sie auf die im Kosovo nur sehr lückenhafte und nicht flächendeckende Notfallversorgung verweist.

Vgl. dazu Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros vom 07.06.2004.

Dabei kommt es auf die Frage, ob die zur Dauerbehandlung eingesetzten Medikamente im Kosovo faktisch erhältlich wären, nicht an.

Die Klägerin muss sich auch nicht auf die Gesundheitsversorgung im übrigen Serbien verweisen lassen, selbst wenn dort eine ausreichende lungenfachärztliche Notfallversorgung sichergestellt sein sollte. Die Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der im Fall einer akuten Verschlechterung umgehend erforderlichen Behandlung ist nach der aktuellen Auskunftslage nicht gegeben, da insoweit - ungeachtet anderer Schwierigkeiten - jedenfalls die vollen Kosten selbst zu tragen sind.

Vgl. dazu Urteil der 27. Kammer des Hauses vom 13.09.2005 - 27 696/04.A-.

Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall von dem in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthaltsG aufgestellten Grundsatz („soll“) bestehen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr.1 ZPO.